

Direktionen der allgemein bildenden Pflichtschulen, der allgemeinen Sonderschulen, der berufsbildenden Pflichtschulen und der land- und forstwirtschaftlichen Fachund Berufsschulen www.bildung-ooe.gv.at

Abteilung Präs/4 Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz

**Mag. Maximilian Haider** Abteilungsleiter

Tel.: 0732 / 7071-1301

E-Mail: bd.post@bildung-ooe.gv.at

Linz, 11. Jänner 2021

Geschäftszahl: Präs/4-21/01-2021

# Information – Einsatz von Schwangeren im Schulbetrieb

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

um die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufes bei einer Infektion mit COVID-19 für werdende Mütter zu vermeiden, wurden das Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG) entsprechend novelliert und besondere Schutzmaßnahmen für Schwangere beschlossen.

### 1. Welche Personen sind betroffen?

Von diesen Schutzbestimmungen erfasst sind Schwangere ab Beginn der 14. Schwangerschaftswoche bis zum Beginn des absoluten oder eines allfälligen individuellen Beschäftigungsverbotes.

# 2. Welche Schutzbestimmungen gelten?

Dieser Personenkreis darf mit Arbeiten, bei denen ein physischer Körperkontakt mit anderen Personen erforderlich ist, nicht beschäftigt werden (§ 3a Abs. 1 MSchG).

Ein Körperkontakt in diesem Sinne liegt auch beim Tragen von Handschuhen oder Berühren einer bekleideten Person vor, Hautkontakt ist nicht Voraussetzung.

Ergänzend wird angemerkt, dass das Tragen eines Mund-Nasenschutzes für Schwangere nicht generell verboten ist, dieser darf aber keine FFP-Qualität aufweisen.

# 3. <u>Bei welchen Verwendungen ist grundsätzlich von einem physischen Körperkontakt</u> <u>auszugehen?</u>

Das BMBWF hat folgende Verwendungen von Lehrerinnen als Arbeiten, bei denen ein physischer Körperkontakt mit anderen Personen erforderlich ist, definiert:

- sonderpädagogische Verwendungen (an Sonderschulen und an allgemeinen Schulen)
- Verwendungen in der Grundstufe I (Vorschule sowie 1. und 2. Schulstufe)
- Verwendungen in Bewegung und Sport
- Verwendungen in Kindergartenpraxis
- Verwendungen in sozialfachlichen Unterrichtsgegenständen (soweit die Durchführung von Pflegemaßnahmen oder pflegerischer Handlungen oder eine Unterstützung bei der Basisversorgung zu leisten wäre)
- Verwendungen als Sondererzieherinnen

Unter besonderen Umständen kann auch in anderen Schulstufen (ab der 3. Schulstufe) ein physischer Körperkontakt erforderlich sein. Hier bedarf es aber einer individuellen Beurteilung durch die Schulleitung am Standort. Diese kennt den konkreten Unterrichtsablauf am besten und kann daher auch am treffsichersten entscheiden, ob ein physischer Körperkontakt notwendig ist.

# 4. Was ist dabei für Sie als Schulleitung zu tun?

Ist an Ihrer Schule eine davon betroffene schwangere Kollegin beschäftigt, so ist zunächst zu prüfen, ob die Arbeitsbedingungen so geändert werden können, dass kein physischer Körperkontakt erfolgt und der Mindestabstand eingehalten wird.

Ist dies nicht möglich, ist die Lehrerin auf einem anderen Arbeitsplatz einzusetzen, der diese Voraussetzungen erfüllt.

### Mögliche Maßnahmen sind dabei:

- unterstützender Einsatz einer zusätzlichen Lehrperson, um den erforderlichen Körperkontakt der Schwangeren zu vermeiden,
- Unterstützung der Lehrperson, die den Unterricht der Klasse übernimmt, durch die Schwangere,
- Einsatz in einem Zweitfach,
- der Einsatz in einer anderen Schulstufe ist möglich (im Fall eines damit verbundenen Wechsels der Klassenführung ist dies mit den betroffenen Lehrpersonen und Erziehungsberechtigen aber unbedingt vorab abzustimmen),
- Anpassung des Unterrichts, um den physischen Körperkontakt zu vermeiden,
- Einsatz in der Kommunikation mit Eltern und Erziehungsberechtigten.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Einsatz im Distance-Learning jedenfalls möglich ist. Der Kollegin können Aufgaben in diesem Zusammenhang von der Schulleitung übertragen werden. Insbesondere ist davon auch die Betreuung von SchülerInnen, die vom Präsenzunterricht befreit sind, umfasst.

Grundsätzlich gilt, dass für die Prüfung der Verwendung und für die Setzung der Maßnahmen kein Antrag der schwangeren Kollegin notwendig ist, sondern die Schulleitung dies von sich aus vorzunehmen hat.

In jenen Fällen, in denen all diese Maßnahmen nicht möglich sein sollten, wird um Kontaktaufnahme mit dem/der für Ihre Schule zuständigen Dienstrechtsreferenten/in in der Bildungsregion ersucht, um über eine allfällige Freistellung entscheiden zu können. Aufgrund der vielen unterschiedlichen Schulstrukturen und den Einsatzmöglichkeiten am Standort wird es einer konkreten Betrachtung jedes einzelnen Falles bedürfen, um entscheiden zu können, ob eine Gefährdung besteht oder nicht und ob ein anderweitiger Einsatz möglich ist.

Entsteht durch Setzung der definierten Maßnahmen ein zusätzlicher Bedarf an Personalressourcen, ist dieser grundsätzlich mit den am Standort verfügbaren Lehrpersonalkapazitäten zu bedecken. Sollte damit nicht das Auslangen gefunden werden, ist hinsichtlich einer möglichen Personalanforderung mit dem/der für Ihre Schule zuständigen Dienstrechtsreferenten/in in der Bildungsregion Kontakt aufzunehmen.

### 5. Für welchen Zeitraum gilt diese Regelung?

Die Bestimmungen treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft. Für vor dem 1. April 2021 eingetretene Fälle wirkt die Regelung für die betroffenen Lehrerinnen über den 31. März 2021 hinaus.

Für den Bildungsdirektor Mag. Maximilian Haider

Elektronisch gefertigt